

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1- Verordnung) auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

Aufgrund der §§ 1, 2, 24 und 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324), des § 2 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52, S. 357) und §§ 1, 2 Abs. 4, 3 Abs. 3a und § 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767),

wird Folgendes angeordnet:

### **I. Impf- und Besamungsverbot sowie Einstellungsanordnung**

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. März 2016** im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verboten. Die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke können Ausnahmen für

- a) Bestände, in denen noch Reagenten entsprechend Abschnitt III vorhanden sind bis zur Entfernung des letzten Reagenten,
- b) Bestände, in denen Reagenten nachgewiesen wurden und die Untersuchung gemäß Anlage 1 Abschnitt I der BHV1-Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist,
- c) Rinder, die in einen Bestand nach Buchstabe a, für den eine Ausnahme zugelassen ist, verbracht werden sollen,
- d) Rinder, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung verlangt,

innerhalb der in Abschnitt III festgelegten Fristen auf Antrag im Einzelfall genehmigen.

2. Die Bedeckung im Natursprung oder die künstliche Besamung von Reagenten ist ab dem **1. März 2016** im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verboten.

3. Im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg dürfen ab dem **1. März 2016** in einen Rinderbestand nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.

- a) Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 2 der BHV1-Verordnung ist nur zulässig, wenn bei einer Attestierung auf Basis von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) der BHV1-Verordnung für Rinder jeden Alters ein Untersuchungsergebnis mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion vorliegt.

- b) Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 3 der BHV1-Verordnung ist nur zulässig, wenn darin attestiert wird, dass die einzustallenden Rinder aus Beständen stammen, in denen die Zucht- und/oder Masttiere insgesamt nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind.

## **II. Verbot des Treibens von Rindern aus nicht BHV1-freien Beständen**

Das Treiben von Reagenten ist ohne Ausnahme verboten. Das Treiben von Rindern aus nicht BHV1-freien Beständen ist ab dem **1. März 2016** verboten. Das Treiben schließt das Verbringen auf Weiden und das Weiden selbst mit ein.

Das Verbot gilt nicht für Rinder eines Bestandes, der eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzt und dessen Rinder keinen Kontakt zu Rindern außerhalb dieser Einrichtung haben (Zoos, Tierparks, Wildparks).

## **III. Entfernen der Reagenten**

1. Reagenten nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind bis spätestens **31. Mai 2016** aus dem Rinderbestand zu entfernen.

Dabei dürfen Reagenten nur

- a) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
- b) unmittelbar oder über eine Sammelstelle, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht werden oder in einen Drittstaat ohne BHV1-Bekämpfungsprogramm ausgeführt werden.

2. Die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Tierhalters im Einvernehmen mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zulassen, dass die Frist nach Nummer 1 um längstens ein halbes Jahr verlängert wird, sofern Gründe der Seuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung dieser Frist für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **IV. Zwangsmittel**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 141 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

## **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) in Verbindung mit § 37 Satz 3 TierGesG wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, soweit die Maßnahmen nicht schon unmittelbar nach dem Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar sind, ist wegen des drin-

genden öffentlichen Interesses an einem unverzüglichen Abschluss des Sanierungsverfahrens und des dringenden Interesses der gefährdeten Tierhalter an einem schnellstmöglichen Schutz der bereits sanierten Tierbestände vor den schwerwiegenden Folgen einer erneuten BHV1-Infektion begründet. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an einer unverzüglichen Tierseuchenbekämpfung das Interesse der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

## **VI. Bekanntmachung**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht gilt und in Kraft tritt.

### **Hinweis**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß §32 Absatz 2 des TierGesG und können nach §32 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen, Widerspruch einlegen.

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.